

Landesgesetz

vom ,
mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienst-
ordnung 1969 geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1969, LGBl.Nr.135/1969 in der Fassung der Landesgesetze LGBl.Nr.173/1971 und LGBl.2400-2, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde stehenden Lehrer an einer von dieser erhaltenen Privatschule sind die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 4, 6 Abs.1, §§ 11, 12, 13, 14 Abs.2 und 3, §§ 15, 33, 41, 46, 87, 88, 89 und 90 sowie aller jener Bestimmungen, nach welchen die Dienstklasse maßgebend ist, sinngemäß anzuwenden."

2. § 4 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Dem zwischen der Vollendung des 18.Lebensjahres und der Aufnahme des Gemeindebeamten gelegenen Zeitraum (Abs.2) sind folgende Zeiträume, wenn sie nach der Vollendung des 18.Lebensjahres zurückgelegt wurden, vor der Halbierung hinzuzurechnen, wobei eine mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes ausgeschlossen ist:

- a) Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde;
- b) Dienstzeiten zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft einschließlich der Gemeindeverbände;
- c) Zeiten einer Zivil- oder Wehrdienstleistung oder einer allgemeinen öffentlichen Dienstverpflichtung (einschließlich einer zur Wiederherstellung der Gesundheit allenfalls erforderlichen Zeit);
- d) die Zeiten einer tatsächlichen schulischen Fachausbildung, die für die Erlangung eines Dienstpostens der Dienstzweige 48, 49, 50a, 51, 57, 59, 60, ⁶¹62, 63, 65 und 103 der Anlage 1 vorgeschrieben ist;

- e) die Zeiten einer behördlichen Beschränkung der Freiheit oder der Erwerbstätigkeit, es sei denn, daß die Beschränkung wegen eines Verhaltens erfolgt ist, das nach österreichischem Recht strafbar ist;
- f) bei Gemeindebeamten der Verwendungsgruppen A und B die Zeit des erforderlichen Studiums an einer höheren Schule bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Gemeindebeamte dieses Studium auf Grund der studienrechtlichen Vorschriften frühestens hätte abschließen können; schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen;
- g) bei Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe A die Zeit eines vor der Aufnahme abgeschlossenen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Gemeindebeamten Aufnahmebedingung gewesen ist, bis zu dem im Abs. 6 angegebenen Höchstausmaß. Zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.

Dienstzeiten, bei denen die Dienstleistung weniger als die Hälfte der Dienstleistung eines entsprechenden vollbeschäftigten Bediensteten betrug, sind nicht hinzuzurechnen."

3. § 4 Abs. 5 lit. b hat zu lauten:

"bei Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe B der Tag der Ablegung der Reifeprüfung, soweit eine solche jedoch nicht erforderlich ist, der Tag der Erfüllung der jeweiligen für den Dienstzweig erforderlichen Aufnahmebedingungen."

4. § 5 Abs. 1 lit. a und g haben zu lauten:

"a) ein Lebensalter von mindestens 19 Jahren und höchstens 40 Jahren, für Gemeindegewachebeamte jedoch von höchstens 30 Jahren;

g) die erfolgreiche Ablegung der gemäß §§ 94a und 94n für die Erlangung des Dienstpostens erforderlichen Dienstprüfung."

5. Dem § 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Die Aufnahme eines Beamten erfolgt vor Erlassung einer Bestimmung über die für die Erlangung seines Dienstpostens erforderliche Dienstprüfung mit der Auflage, die Dienstprüfung innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung abzulegen. Vor Ablauf dieser Frist kann aus besonderen

Billigkeitsrücksichten vom Gemeinderat mit Genehmigung der Landesregierung die Frist erstreckt oder die Ablegung der Prüfung ganz nachgesehen werden; sonst gilt die Aufnahme nach Ablauf der Frist ohne erfolgreiche Ablegung der Prüfung als nicht erfolgt."

6. § 6 Abs.1 lit.b hat zu lauten:

"b) für die Verwendungsgruppe "B" die Absolvierung einer höheren Schule nachgewiesen durch das Reifezeugnis oder ein diesem gleichwertiges Abgangszeugnis. Die Absolvierung einer höheren Schule wird durch eine im Gemeindedienst als leitender Gemeindebeamter, als Leiter oder Stellvertreter des Leiters einer Abteilung, eines Amtes oder Referates beim Magistrat einer Stadt mit eigenem Statut, als Leiter einer Abteilung beim Gemeindeamt einer Gemeinde mit gegliederter Verwaltung (§ 97), als Leiter einer wirtschaftlichen Unternehmung oder als Gemeindebeamter, der einen im Dienstpostenplan als mit dem Dienstposten eines Leiters einer Abteilung vergleichbaren Dienstposten innehat, zurückgelegte Dienstzeit von vier Jahren ersetzt, wenn der Gemeindebeamte den Nachweis genügender Kenntnisse auf den Gebieten des allgemeinen Wissens erbringt. Der Nachweis ist gemäß den Vorschriften der Absätze 4 und 5 des Teiles B, Abschnitt II der Anlage 1 zum Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl.Nr.22/1947, in der derzeit geltenden Fassung, zu erbringen. Im übrigen sind die Bestimmungen des § 94 n anzuwenden."

7. § 6 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Eine Person, die bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft, zu einem Gemeindeverband oder zu einer Verwaltungsgemeinschaft gestanden ist, kann vom Gemeinderat in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde mit der zuletzt innegehabten oder einer höheren dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung aufgenommen werden, wenn sie die Erfordernisse gemäß Abs.1 erfüllt, das vorangegangene öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis wenigstens zwei Jahre gedauert hat und dieses Dienstverhältnis nicht vor mehr als einem Monat oder durch Entlassung geendet hat. Ist für die Ernennung auf den Dienstposten bei der Gemeinde die Ablegung einer Dienstprüfung vorgesehen, so ist diese innerhalb von zwei Jahren nach der Aufnahme abzulegen, wobei §. 5 Abs.4 bis 6 sinn-

gemäß anzuwenden ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen des IV. Abschnittes."

8. § 7 hat zu lauten:

"Überstellung in andere Dienstzweige

§ 7

(1) Der Gemeindebeamte darf auf einen Dienstposten eines anderen Dienstzweiges nur ernannt werden, wenn er die für die Erlangung eines solchen Dienstpostens gesetzlich vorgeschriebenen Aufnahmebedingungen, ausgenommen eine vorgeschriebene Dienstprüfung, erfüllt.

(2) Der Gemeindebeamte hat eine für die Erlangung des Dienstpostens eines anderen Dienstzweiges vorgeschriebene Dienstprüfung spätestens zwei Jahre nach der Ernennung mit Erfolg abzulegen, widrigenfalls die Ernennung mit dem dem Ablauf dieser Frist nächstfolgenden Monatsersten als widerrufen gilt. Der Bürgermeister hat dies mit Bescheid festzustellen.

(3) Die Ernennung auf einen Dienstposten eines Dienstzweiges einer niedrigeren Verwendungsgruppe bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gemeindebeamten.

(4) Die Ernennung des Gemeindebeamten auf einen Dienstposten eines anderen Dienstzweiges derselben Verwendungsgruppe hat zu erfolgen, wenn der Beamte aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr fähig ist, den Anforderungen des Dienstes in seinem bisherigen Dienstzweig nachzukommen, ohne andererseits überhaupt dienstunfähig zu werden. Hierbei ist Voraussetzung, daß er dem Dienst im neuen Dienstzweig gesundheitlich gewachsen ist.

(5) Für eine Ernennung nach den Absätzen 1 bis 4 gilt § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 sinngemäß."

9. § 11 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

"d) die Zeit der Erfüllung einer inländischen Arbeits- Zivil- oder Wehrdienstpflicht einschließlich der Zeit der Kriegsgefangenschaft und der für die Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft erforderlichen Zeit,"

10. Im § 21 ist die Z. V durch die Z. VII zu ersetzen.

11. § 25 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

"c) durch den Austritt (§ 26);"

12. § 26 hat zu lauten:

"Austritt

§ 26

(1) Jeder Gemeindebeamte kann ohne Angabe von Gründen durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung aus dem Dienstverhältnis austreten. Das Dienstverhältnis endet vier Wochen nach dem Einlangen der Austrittserklärung beim Gemeindeamt.

(2) Die Abgabe einer Austrittserklärung ist nicht erforderlich, wenn im unmittelbaren Anschluß die Beendigung des Gemeindedienstes eine einvernehmliche Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen öffentlichen Dienstgeber erfolgt. Der Austritt wird mit dem der Übernahme in das neue Dienstverhältnis vorausgehenden Tag wirksam".

13. § 28 Abs.1 lit.c hat zu entfallen.

14. § 29 Abs.2 hat zu entfallen.

15. Im § 33 Abs.2 haben die Worte "42 Stunden und vom 1. Jänner 1975 an" zu entfallen.

16. § 33 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, ist abweichend von der Regelung des Abs.2 über Antrag des Gemeindebeamten die Verschiebung des Beginnes und des Endes seiner täglichen Dienstzeit um eine viertel, halbe, dreiviertel oder volle Stunde zu bewilligen. Die Abweisung eines solchen Antrages gibt keinen Anspruch auf eine Entschädigung oder Versetzung auf einen anderen Dienstposten. Die festgesetzte Dienstzeit darf nur mit Beginn eines Monats geändert werden. Statt dessen kann auch abweichend von der Regelung des Abs.2, soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, im Einvernehmen mit der Personalvertretung innerhalb eines festzusetzenden Zeitraumes eine gleitende Arbeitszeit eingeführt bzw. wiederum widerrufen werden. Der Widerruf der Gleitzeit gibt keinen Anspruch auf eine Entschädigung oder Versetzung auf einen anderen Dienstposten.

17. § 43 Abs.2 lit.a hat zu lauten:

"a) Mehrdienstleistungsentschädigungen gemäß § 46 Abs.1 bis 6 und Ausgleichszulage gemäß § 30 Abs.5 und 6;"

18. § 43 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Nebengebühren, die vom Gemeinderat auf Grund der §§ 45 bis 47 und 47 a Abs.2 und 3 gewährt werden, sind in demselben Ausmaß zu erhöhen, um das sich der Gehaltsansatz in der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert."

19. § 44 a Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Der wöchentliche Fahrtkostenzuschuß setzt sich zusammen aus dem Preis einer Wochenkarte der Österreichischen Bundesbahnen nach dem niedrigsten Tarif und dem Kilometergeld für eine einmalige Fahrt auf der kürzesten Straßenverbindung vom nächstgelegenen Wohnort zum Dienstort des Gemeindebeamten und zurück, vermindert um den Kürzungsbetrag gemäß Abs.4."

20. § 46 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Die Mehddienstleistungsentschädigung^u besteht aus der Grundvergütung und dem Überstundenzuschlag. Die Grundvergütung für die Überstunde ist durch die Teilung des Gehaltes zuzüglich einer allenfalls gebührenden Ausgleichszulage (§ 5 Abs.4 lit.a und b GBGO 1969, LGBl 2440-4), Verwaltungsdienstzulage, Dienstzulage, Dienstalterszulage und Teuerungszulage durch die 4,33 fache Anzahl der für den Beamten auf Grund der Festsetzung des Gemeinderates nach § 33 Abs.2 geltenden Wochenstundenzahl zu ermitteln."

21. Im § 46 Abs.3, erster Satz ist das Zitat "§ 20 der Gemeindebeamtenegehaltsordnung" durch das Zitat "§ 47 a" zu ersetzen.

22. Im § 46 Abs.8 tritt anstelle der Zitierung "Abs.5" die Zitierung "Abs.7".

23. § 47 Abs.3 letzter Satz hat zu lauten:

"Diese Sonderzulage kann auch in Form einer Beförderung gemäß § 17 der NÖ Gemeindebeamtenegehaltsordnung 1969 und allenfalls als Dienstzulage gemäß § 20 Abs.1 der NÖ Gemeindebeamtenegehaltsordnung 1969 gewährt werden".

24. Im § 49 erhalten die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 die Bezeichnung 6, 7 und 8, als neuer Abs.5 wird eingefügt:

"(5) Zum Schulbesuch gemäß Abs.1 bis 4 zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und des akademischen Grades."

- 25. Im § 49 Abs. 1 und 2 ist jeweils die Zahl "1050" durch die Zahl "1310", im § 49 Abs. 3 und 4 die Zahl "2850" durch die Zahl "3560" und im § 49 Abs. 6 (neue Fassung) die Zahl "1500" durch die Zahl "1880" zu ersetzen.
- 26. Im § 49 Abs. 7 (neue Fassung) ist die Z. "5" durch die Z. "6" zu ersetzen.
- 27. Im § 51 Abs. 1, 6 und 7 haben jeweils in den Klammerausdrücken die Worte "Stadtrat" und die nachfolgenden Beistriche zu entfallen.
- 28. Im § 52 Abs. 3 hat der Klammerausdruck zu lauten:
"Familienlastenausgleichsgesetz 1967, in der Fassung BGBl. Nr. 418/1974."
- 29. Im § 52 Abs. 7 sind die Worte "die Dienstentsagung" durch die Worte "den Austritt" zu ersetzen.
- 30. § 54 hat zu lauten:

"Ruhegenuß
§ 54

Dem Gemeindebeamten steht ein Anspruch auf einen monatlichen Ruhegenuß auf Lebensdauer nur dann zu, wenn er bei Versetzung in den Ruhestand eine mindestens zehnjährige anrechenbare Dienstzeit erreicht hat. Bruchteile eines Jahres, die mindestens volle sechs Monate betragen, werden für ein volles Jahr gerechnet, sonst nicht berücksichtigt."

- 31. Im § 56 Abs. 1 haben die Worte "und einen allfälligen Zuschlag zu dieser "zu entfallen und ist nach dem Wort "Haushaltszulage" ein Punkt zu setzen.
- 32. § 58 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:
"b) einer zu diesem Zeitpunkt allfällig gebührenden Ausgleichszulage gemäß § 5 Abs. 4 lit. a und b GBCO 1969, Dienstalterszulage, Verwaltungsdienstzulage, Dienstzulage und Zulage gemäß § 20b Abs. 1 bis 4 GBCO 1969;"
- 33. § 64 Abs. 8 hat zu lauten:
"(8) Ist der Gemeindebeamte im Falle des Abs. 2 nicht nur zu einem zumutbaren, sondern auch zu jedem anderen Erwerb dauernd unfähig geworden, so werden ihm auf sein Ansuchen zehn Jahre sowohl für

die Vorrückung in höhere Bezüge bzw. für die Erlangung eines Anspruches auf Dienstalterszulage als auch für die Berechnung des Prozentausmaßes anlässlich der Ruhegenußbemessung angerechnet."

34. § 65 lit.f hat zu lauten:

"f) Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbaren Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Der Anspruch erlischt nicht, wenn diese Rechtsfolge der Verurteilung bedingt nachgesehen wird, es sei denn, daß die Nachsicht widerrufen wird, oder wenn kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung die mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen nicht eintreten."

35. Nach § 65 wird folgender § 65 a angefügt:

"Beschränkung der Wirksamkeit des
Verzichtes
§ 65 a

Der Verzicht auf die Anwartschaft auf Pensionsversorgung oder auf den Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß ist nur wirksam, wenn er schriftlich erklärt worden ist. Sind Personen vorhanden, für die der Gemeindebeamte Anwartschaft auf Pensionsversorgung erworben hat, so ist zur Wirksamkeit des Verzichtes ferner erforderlich, daß diese Personen über die Rechtsfolgen des Verzichtes schriftlich belehrt worden sind und nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, daß sie mit dem Verzicht einverstanden sind. Die Echtheit der Unterschrift auf der Erklärung muß gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Die Wirksamkeit des Verzichtes ist in jedem Falle von der Annahme durch den Gemeinderat abhängig."

36. § 67 Abs.9 hat zu lauten:

"(9) Bei der Berechnung der Dienstzeit für die Bemessung der Abfertigung sind Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, auf ein volles Jahr aufzurunden, ansonsten zu vernachlässigen."

37. § 72 Abs.1 lit.d hat zu lauten:

"d) Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Der Anspruch erlischt nicht,

wenn diese Rechtsfolge der Verurteilung bedingt nachgesehen wird, es sei denn, daß die Nachsicht widerrufen wird, oder wenn kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung die mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen nicht eintreten."

38. § 76 Abs. 10 hat zu entfallen.
39. Die Zitierung im § 77 Abs. 3 hat zu lauten:
"§ 62 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1972 in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 469/1974."
40. § 79 Abs. 10 hat zu entfallen.
41. § 83 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:
"(1) Der Gemeindebeamte hat einen Pensionsbeitrag in der Höhe von fünf vom Hundert seines Gehaltes, seiner Ausgleichszulage gemäß § 5 Abs. 4 lit. a und b GBGO 1969, Verwaltungsdienstzulage, Dienstalterszulage, Dienstzulage, Teuerungszulage, Zulage gemäß § 20b Abs. 1 bis 4 GBGO 1969 und Sonderzahlung zu entrichten.
(2) Die Entrichtung des Pensionsbeitrages entfällt:
a) gänzlich, wenn der Gemeindebeamte vor der Anstellung auf seinen Ruhegenuß und einen allenfalls nach ihm gebührenden Versorgungsgenuß uneingeschränkt verzichtet hat,
b) für die Zeit einesurlaubes, der dem Gemeindebeamten unter der Bedingung gewährt wurde, daß die Urlaubszeit für die Bemessung des Ruhe- (Versorgungs-) genusses nicht angerechnet wird."
42. Im § 90 Abs. 1 tritt anstelle des Datums "30. April" das Datum "30. September".
43. Im § 90 Abs. 2 ist das Wort "Dienstentsagung" durch das Wort "Austritt" zu ersetzen.
44. Im § 91 Abs. 3 haben die Worte "durch Verordnung der Landesregierung" zu entfallen.
45. § 93 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:
"b) zur Erfüllung der Aufgaben als Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Präsident des Rechnungshofes, Staatssekretär, Landeshauptmann oder Mitglied der Landesregierung, Bürgermeister oder Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates, Stadtsenates)."

46. Im § 93a ist zwischen den Ziffern 88 und 91 die Ziffer 89 und ein Beistrich einzufügen.

47. § 94 i Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die schriftliche Prüfung gemäß § 94 a Abs.1 lit. b besteht in der Ausarbeitung eines einfachen Bescheides in einem der in Abs.2 aufgezählten Rechtsgebiete, eines Abgabenbescheides, in der Durchführung verschiedener Buchungen und in der Lösung einer dienst- und besoldungsrechtlichen Aufgabe einschließlich der Gehaltsabrechnungen. Der Prüfungssenat hat festzusetzen, welche Formulare und Hilfsmittel dem Prüfungswerber beizustellen sind."

48. § 94 k Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die schriftliche Prüfung gemäß § 94 a Abs.1 lit.c besteht in der Ausarbeitung eines Berichtes des Bürgermeisters an eine Aufsichtsbehörde, eines einfachen Bescheides, der Durchführung einfacher Buchungen und der Lösung einer dienst- und besoldungsrechtlichen Aufgabe einschließlich der Gehaltsabrechnungen. Der Prüfungssenat hat festzusetzen, welche Formulare und Hilfsmittel dem Prüfungswerber beizustellen sind".

49. Im § 94 n wird nach dem Dienstzweig Nr.50 (Gehobener landwirtschaftlicher Dienst) eingefügt:

"Dienstzweig:

Gehobener Forstdienst

Nummer des Dienstzweiges:	50a	Verwendungsgruppe:	B
Dienstklasse:	Amtstitel:	Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen:	
II	Forstassistent	1. Die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst auf Grund des Forstrechtsbereinigungsgesetzes, BGBl.Nr.222/1962,	
III	Forstrevident	oder	
IV	Forstoberrevident	2. die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst gemäß Art. I der Forstrechtsbereinigungsgesetz-	
V	Forstinspektor	Novelle, BGBl.Nr.372/1971."	
VI	Forstoberinspektor		
VII	Forstverwalter		

50. Im § 94 n wird nach dem Dienstzweig Nr.56 folgender Dienstzweig Nr.56a eingefügt:

"Dienstzweig:

Technischer Feuerwehrfachdienst

Nummer des Dienstzweiges: 56 a

Verwendungsgruppe: C

Dienst- klasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Technischer Fachadjunkt	DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den technischen Feuerwehrfachdienst. Voraussetzung für die Zulassung sind V1: eine mindestens vierjährige erfolgreiche Verwendung nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstzweig Nr. 70a davon mindestens zwei Jahre in qualifizierter Verwendung. Bei Erfüllung der für den Dienstzweig Nr. 70a unter A Z.1 festgesetzten Aufnahmebedingung oder bei Nachweis einer einschlägigen Meisterprüfung verringert sich der vierjährige Zeitraum auf zwei Jahre. V2: Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren technischen Feuerwehrdienst und eine Verwendung im Dienstzweig Nr. 70a in der Dauer von a) einem Jahr bei Erfüllung der für diesen Dienstzweig unter A Z.1 angeführten Aufnahmebedingung oder bei Nachweis einer einschlägigen Meisterprüfung oder b) zwei Jahren in allen übrigen Fällen.
II	Technischer Fachoffizial	
III	Technischer Fachoberoffizial	
IV	Technischer Fachinspektor	
V	Technischer Fachoberinspektor	

Anmerkung:

Der Beamte führt die seiner Charge entsprechende Funktionsbezeichnung."

51. Im § 94n wird nach dem Dienstzweig Nr. 70 folgender Dienstzweig Nr. 70a eingefügt:

"Dienstzweig:

Mittlerer technischer Feuerwehrdienst

Nummer des Dienstzweiges: 70 a

Verwendungsgruppe: D

Dienst- klasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
I	Technischer Adjunkt	A: Erfolgreiche Beendigung einer 1. mindestens zweijährigen einschlägigen berufsbildenden mittleren Schule oder 2. einer einschlägigen berufsbildenden Pflichtschule.
II	Technischer Offizial	
III	Technischer Oberoffizial	
IV	Technischer Inspizient	

Aufnahmebedingungen

V: Die Aufnahmebedingungen unter A. werden ersetzt durch eine mindestens zweijährige einschlägige Verwendung bei einer inländischen Gebietskörperschaft oder nach dem 18. Lebensjahr bei einem privaten Dienstgeber.

DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren technischen Feuerwehrdienst nach mindestens sechsmonatiger Verwendung im Dienstzweig.

Anmerkung:

Der Beamte führt die seiner Charge entsprechende Funktionsbezeichnung."

52. Im § 128 erhält der Absatz 3 die Bezeichnung Absatz 4; als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

"(3) Gemeindebeamte, die mit der Verteidigung betraut werden, dürfen wegen ihrer Äußerungen weder während der Ausübung ihres Auftrages noch nach dessen Beendigung zur Verantwortung gezogen werden. Sie haben indes bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe als Verteidiger in Wort und Schrift den gebotenen Anstand zu wahren, widrigenfalls der Vorsitzende ihnen nach vorausgegangener Mahnung das Wort entziehen oder ihre Entfernung verfügen kann."

53. § 142 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die Verhandlung ist nicht öffentlich; doch kann der Beschuldigte verlangen, daß bis zu drei Gemeindebeamten seines Vertrauens der Zutritt zur Verhandlung gestattet werde."

54. § 147 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die Disziplinarkommission faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies der Vorsitzende oder ein Beisitzer verlangt."

55. § 155 hat zu entfallen:

56. Im § 156 hat der Absatz 1 zu entfallen; Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Der Gemeinderat kann nach Ablauf von drei Jahren ab der rechtskräftigen Verhängung der Disziplinarstrafe über Antrag bei

fortdauernd tadellosem Verhalten des Gemeindebeamten und sehr guter Dienstleistung die nachteiligen Folgen der im § 110 Abs.1 lit.b, c und d aufgezählten Disziplinarstrafen ganz oder teilweise nachsehen. Die daraus sich ergebende Erhöhung der Bezüge oder Vorrückung in höhere Bezüge wird mit dem der Verfügung folgenden Monatsersten wirksam."

57. Nach § 169 ist folgender § 169a einzufügen:

"Dauer des Disziplinarverfahrens
§ 169a

Das Disziplinarverfahren ist beschleunigt durchzuführen. Wurde ein Gemeindebeamter im Zuge eines Disziplinarverfahrens suspendiert und wurden seine Bezüge gekürzt, so ist der Gehalt wieder voll anzuweisen, wenn das Disziplinarverfahren aus Gründen, die dem Beamten nicht anzulasten sind, bereits über sechs Monate gedauert hat. Ein gleichzeitig laufendes gerichtliches Verfahren hemmt den Lauf dieser sechsmonatigen Frist."

58. In der Anlage 1 Schema II hat der Dienstzweig Nr.50 zu lauten:

"Gehobener landwirtschaftlicher Dienst"; darnach ist einzufügen:
"50a Gehobener Forstdienst B".

59. Nach dem Dienstzweig Nr.56 ist einzufügen:

"56a. Technischer Feuerwehrfachdienst C".

60. Nach dem Dienstzweig Nr.70 ist anzufügen:

"70a Mittlerer technischer Feuerwehrdienst D".

Artikel II

Die Gemeindebeamten des Dienstzweiges "Landwirtschaftlicher oder Forstdienst" im Forstdienst sind mit Wirksamkeit vom 1.Juli 1974 in den Dienstzweig "Gehobener Forstdienst" zu überstellen, wenn sie die Anstellungserfordernisse für diesen Dienstzweig erfüllen.

Artikel III

(1) Der gemäß § 4 Abs.3 lit.e) in der Fassung des Artikel I Z.2 verbesserte Stichtag ist dem Gemeindebeamten mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Bestimmung zuzuerkennen, wenn er die Verbesse-

runge binnen einem Jahr ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes beantragt.

(2) Wird ein Antrag gemäß Abs.1 erst nach Ablauf eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt, so ist die Verbesserung des Stichtages mit dem auf die Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten zuzuerkennen.

Artikel IV

Bei der Ermittlung eines Ruhe-(Versorgungs-)genusses, der aufgrund eines vor dem 1. Dezember 1972 gebührenden ruhegenußfähigen Monatsbezuges (§ 58 Abs.2) bemessen wurde, ist ab 1. Jänner 1975 die Verwaltungsdienstzulage (§ 20a Gemeindebeamtenehaltsordnung) einzubeziehen.

Artikel V

Es treten in Kraft:

1. Artikel I Z. 42 mit 1. Jänner 1974.
2. Artikel I Z.24 und 25 mit Beginn des Schuljahres 1974/1975,
3. § 4 Abs.3 lit.c in der Fassung des Artikel I Z.2 mit 1. Jänner 1975,
4. die Ersetzung des Ausdruckes "Ausgleichszulage" durch "Ausgleichszulage gemäß § 5 Abs.4 lit.a und b GBGO 1969" im Artikel I Z.20, 32 und 41 mit 1. Jänner 1975,
5. alle übrigen Bestimmungen mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten.